

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen von Bau-km 12+800 bis Bau-km 20+150 (1. Abschnitt)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg
vom 05.06.2003 - Az.: 209.20-31027/02 (B 3-289)

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Plan des Straßenbauamtes Verden, Projektgruppe OU Celle, für das vorgenannte Bauvorhaben (Streckenabschnitt im Bereich des Regierungsbezirkes Lüneburg) mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2003 nach § 17 Bundesfernstraßengesetz festgestellt. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

A. I. 1 Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird nach § 17 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 72 ff VwVfG der aus den unter A. I. 2 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan mit den unter A. I. 3 aufgeführten Veränderungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Streckenabschnitt der Bezirksregierung Lüneburg ist so mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Streckenabschnitt der Bezirksregierung Hannover verknüpft, dass er ohne den jeweils anderen Beschluss seinen Sinn verliert und zwar insbesondere dann, wenn sich das Vorhaben wegen des Wegfalls eines der Planfeststellungsbeschlüsse nicht mehr verwirklichen lässt.

A. I. 2 beinhaltet die festgestellten Planunterlagen.

A. I. 3 beinhaltet Planänderungen, Nebenbestimmungen und Zusagen.

A. I. 4 beinhaltet die Entscheidungen über Einwendungen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, (Postfach 23 71, 21313 Lüneburg) erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage wäre gegen die Bezirksregierung Lüneburg zu richten.

Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg und in der Celleschen Zeitung ersetzt. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der genannten Auslegungsfrist.

Die Gesamtbaumaßnahme (einschließlich des Abschnittes von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen) ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf enthalten. Gemäß § 17 Abs. 6 a FStrG hat deshalb die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht beantragt und begründet werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Es ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte - Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) - durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar vom 25.06.2003 bis 09.07.2003 (einschließlich)

Verkehrs:

Die vorhandenen Karten & Pläne sind durch Kern-Analyse geändert worden. *Plan 25/06 2003*

in der Stadt Celle, Neues Rathaus, Raum 351, Helmuth-Hörstmann-Weg 1 in 29221 Celle und in der Samtgemeinde Wathlingen, Rathaus Wathlingen, Zimmer 18, Am Schmiedeberg 1 in 29339 Wathlingen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Celle

Montag bis Mittwoch von 08.00 h bis 16.00 h
Donnerstag von 08.00 h bis 18.00 h
Freitag von 08.00 h bis 13.00 h

Samtgemeinde Wathlingen

Montag bis Mittwoch von 08.00 h bis 12.00 h
und von 14.00 h bis 16.00 h
Donnerstag von 08.00 h bis 12.00 h
und von 14.00 h bis 17.30 h
Freitag von 08.00 h bis 12.00 h

Neben den festgestellten Planunterlagen werden auch die Verkehrsuntersuchung mit den Änderungen und Ergänzungen weiterer Netzfallberechnungen und das städtebauliche Gutachten ausgelegt.

Hinweis

Um besondere Anforderungen zu vermeiden, wird der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, von der Bezirksregierung Lüneburg zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage
gez. Joachim Beushausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Verden vom 06. Juni 2003

Auf Grund der §§ 48, 49 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39 ff.) wird die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 29. August 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 26.09.1977, S. 178) wie folgt geändert:

§ 1

- § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Buchstabe b Absätze 4 und 5 - Grenze der südlichen Schutzzone II - werden ersatzlos gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 Buchstabe b Abs. 1 wird das Wort „nördlichen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 06. Juni 2003

Bezirksregierung Lüneburg
502.8 - 62013/23

Im Auftrage
W. Holtmann

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 10.06.2003 - 301.13 - 122 56-8 -

Gemäß Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (BGBl. I S. 335, 393), in der derzeit gültigen Fassung habe ich dem Renn-Club Appel e. V. die Erlaubnis erteilt am 03.08.2003 in Helvesiek-Appel einen Totalisator zu betreiben.

Im Auftrage
Ahrens